



ANNEXE:

ZU DEN BESTIMMUNGEN DES WELTWETTBEWERBES DER UNICA

(Änderungen vorbehalten)

**Diese Regelungen bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.
Das Datum in der Fußzeile und in Punkt 5.9 zeigt, wann die Vorschriften zuletzt
geändert wurden.**

KAPITEL 1 VORLÄUFIGES UND ALLGEMEINES

- 1.1 Die Organisation des jährlichen Kongresses begreifend den Weltwettbewerb sowie die Generalversammlung der Delegierten obliegt dem UNICA-Komitee. Die Ausrichtung des Kongresses wird von der Generalversammlung der Delegierten jährlich, und möglichst drei Jahre im Voraus einem nationalen Gremium, übertragen, dies unter der Gesamtverantwortung des UNICA Komitees.
- 1.2 Das nationale Gremium ist gehalten sich den Bedingungen der diesbezüglichen Regeln, im Speziellen des Wettbewerbsreglements, der technischen Vorschriften des Pflichtenheftes zu unterwerfen, sowie sich den Geist der Völkerverbindung die den UNICA Kongressen zu Grunde liegt zu eigen zu machen.
- 1.3 Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Organisatoren freigestellt sein Kongressprogramm nach eigenem Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, dies im Einvernehmen und gegebenenfalls mit der Einwilligung des UNICA-Komitees
- 1.4 Falls die Ausrichtung zum ersten Mal, oder nach vielen Jahren erneut, einem nationalen Gremium anvertraut werden soll, kann die Generalversammlung der Delegierten den Zuschlag als erstes provisorisch erteilen. In diesem Fall ist das Komitee berechtigt sich ein bis zwei Jahre vor dem Austragungsdatum vor Ort über die Erfüllung der organisatorischen Bedingungen zu überzeugen und diesbezüglich und falls nötig, dem Ausrichter die reglementarischen Vorgaben zu erläutern und ihm zu seinem Vorhaben die notwendigen Weisungen zu erteilen. Falls aus irgendeinem Grunde wesentliche Voraussetzungen am geplanten Austragungsort nicht erfüllt werden könnten, ist es dem Komitee gestattet dem Ausrichter die erteilte provisorische Genehmigung zu entziehen.
- 1.5 Dies könnte unter anderem eintreten, falls:
 - 1.5.1 aus politischen oder sicherheitspolitischen Erwägungen die körperliche oder geistige Integrität der Teilnehmer nicht gewährleistet werden könnte;
 - 1.5.2 aus politischen oder anderen Erwägungen die Einreise nicht gleichermaßen und ausnahmslos allen Teilnehmern, ob Verbandsdelegierten, Autoren oder anderen Kongressteilnehmern, gestattet sein sollte;
 - 1.5.3 aus politischen, religiösen oder kulturpolitischen Gründen die Vorführung sämtlicher gemeldeten Filme nicht gewährleistet werden kann;
 - 1.5.4 die äußeren Rahmenbedingungen wie Zufahrt, Unterkunft und Verpflegung nicht den international üblichen Standards entsprechen oder im weitesten Sinne den Teilnehmern nicht zumutbar sind;
 - 1.5.5 der vorgesehene Austragungssaal, aufgrund seiner Beschaffenheit oder aufgrund seiner mangelhaften technischen Infrastruktur, nicht den Kriterien eines Filmfestivals der UNICA entspricht so wie sie im Pflichtenheft für Organisatoren festgeschrieben sind;
 - 1.5.6 das UNICA-Komitee aus anderen objektiv fundierten Gründen zur Überzeugung gelangen sollte, dass eine ordnungsgemäße Kongress Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann.

- 1.6 Die angeführten Gründe müssen dem jeweiligen Verband protokollarisch mindestens ein Jahr vor dem geplanten Kongresstermin mitgeteilt werden. Dem Verband steht ein Einspruchsrecht vor der Generalversammlung der Delegierten zu, die alsdann den Fall endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

KAPITEL 2 – ZULASSUNG DER FILME

YOUNG UNICA (workshops) Es wird dringend empfohlen, dass jedes Gastland organisiert Filmdreh Workshops, die offen für alle bis einschließlich das Alter von 25 Jahren, die einen Film in ihrem nationalen Programm sein wird. Die UNICA zahlt die Hälfte der Kosten eines Kongress-Karte für einen qualifizierten Teilnehmer (bis einschließlich 25 Jahre) pro Land. Wenn jemand, der unter dem `Volljährigkeitsalter in ihrem Land ist, ohne Elternteil oder Vormund anwesend, muss das Mitglied die Erlaubnis von der Eltern oder Erziehungsberechtigten zu erhalten, und benennen eines ihrer Delegation in loco parentis dienen.

- 2.1 Zum Jahresfestival sind im Rahmen der Nationalprogramme zugelassen:
- 2.1.1 **Der Wettbewerb ist für nicht-kommerzielle Filme zu jedem Thema und in jedem Stil.**
- 2.1.2 **Haupt** – für nicht-kommerzielle Filme von Autoren die nicht unter die Kategorie 2.1.3 und 2.1.4 fallen.
- 2.1.3 Young UNICA - für Autoren bis einschließlich Alter 25 an der Fertigstellung des Films, die in Vollzeitausbildung aller Arten, welche nicht im Filmschaffen studieren oder arbeiten. Die Altersgrenze gilt nur für den Autor oder Autoren, die die wichtigste künstlerische und kreative Antriebskraft des Films sind. Es gibt keine Einschränkungen für das Alter des Teams, das mit ihnen zusammenarbeitet.
- 2.1.4 **Film Schule** – Maximal zwei Filme pro Länderprogramm welche von Studenten produziert wurden, welche ein Vollzeitstudium belegen im Bereich des Filmschaffens. Es gibt keine Beschränkung für das Alter dieser Autoren.
- 2.2 **Verantwortung der Nationalen Gremien**
Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Kapitels droht den Nationalen Gremien eine Sanktion in Form einer Kürzung ihrer Vorführzeit in Höhe von einer Viertelstunde anlässlich des nachfolgenden Weltfestivals. Im Wiederholungsfall kann diese Sanktion verdoppelt werden. Diese Sanktion wird vom Komitee verhängt nach Anhören des Delegierten des Nationalen Gremiums. Gegen die ausgesprochene Sanktion kann vom Nationalen Gremium Einspruch erhoben werden. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurs wird anlässlich des nächstfolgenden Kongresses durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten in letzter Instanz entschieden. Im Falle von Bestätigung der Sanktion wird ihre Ausführung auf den nächstfolgenden Weltfestival übertragen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2.3 **Verantwortung der Autoren**
Der Autor oder der Vertreter der Autorengruppe, oder der Rechteinhaber erklärt ausdrücklich durch seine Unterschrift auf dem Meldebogen, dass er im Besitz entsprechenden Rechte auf seinen Film ist. Er erklärt ferner dass

die Altersgrenze für seine infrage kommende Filmkategorie strikt eingehalten wurde. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen drohen dem Autoren oder Autorenteam die Aberkennung der erhaltenen Preise und Auszeichnungen.

- 2.4 Diese Sanktion wird durch das Komitee ausgesprochen. Auf Anfrage wird der Autor oder der Vertreter der Autorengruppe vom Komitee zu den Vorwürfen gehört. Das Komitee kann entweder die Sanktion bestätigen oder sie zurückholen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2.5 Durch die Teilnahme am Weltfestival verpflichtet sich der Autor oder das Autorenteam desweiteren die UNICA, als verantwortlichen Veranstalter des Festivals, bei etwaigen Ansprüchen Dritter gegenüber seinem Film, schadlos zu halten.

KAPITEL 3 JURY-AUSWAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

- 3.1 Die Zusammensetzung der Jury wird durch das UNICA-Komitee dem Organisator mitgeteilt. Dem UNICA-Komitee obliegt es die in Frage kommenden nationalen Gremien um Vorschläge zu bitten. Bei auftretenden Problemen mit der Besetzung oder bei eventuellen Konflikten entscheidet das UNICA-Komitee in letzter Instanz.
- 3.2 Die nationalen Gremien teilen dem Generalsekretär der UNICA spätestens zwei Monate vor Beginn des Wettbewerbes die Namen ihrer Kandidaten mit. Sie bürgen für deren Integrität, Kompetenz und Erfahrung. Das UNICA Komitee trägt hierzu keinerlei Verantwortung.
- 3.3 Das Komitee der UNICA wird ein Koordinator ernannt, um die Jury zu unterstützen welches kein Stimmrecht hat. Diesem Delegierten obliegt es primär für die strikte Einhaltung gegenwärtiger Bestimmungen innerhalb der Jury zu sorgen. Er hat des Weiteren das Recht die Vorführung eines Filmes zu unterbrechen. Das Komitee entscheidet anschließend über einen eventuellen Ausschluss.
- 3.4 Der Koordinator assistiert der Jury ferner als Moderator bei der öffentlichen Jurysitzung.
- 3.5 Sollte einer der Juroren aus irgendeinem Grund kurzfristig vor dem Beginn des Wettbewerbes oder während des Wettbewerbes ausfallen, übernimmt der Delegierte, oder notfalls ein anderes Mitglied des Komitees, die Rolle eines stimmberechtigten Ersatzjurors.

KAPITEL 4 – ANFORDERUNGEN AN DIE JUROREN

- 4.1 Es ist wünschenswert dass die Mitglieder der Jury folgende Bedingungen erfüllen.
- 4.2 Sie sollten eine der drei offiziellen Sprachen der UNICA in Wort und Schrift beherrschen. Falls möglich sollten sie eine zweite Sprache verstehen. Sollte ein Juror von einem Landesverband gestellt werden der keiner der drei offiziellen UNICA-Sprachen mächtig ist, so ist der meldende Verband verpflichtet auf eigene Kosten seinem Juroren einen Dolmetscher zu Seite zu stellen.

- 4.3 Die Juroren sollten sich aktiv an den Jury Diskussionen, egal auf welcher Ebene, beteiligen und ihre Meinung möglichst konzise zum Ausdruck bringen können.
- 4.4 Sie sollten eine möglichst große Erfahrung mit der Bewertung von nicht professionellen Werken haben und sie als solche einzuordnen in der Lage sein.
- 4.5 Sie sollten sich bei der Bewertung der Filme aus ihren eigenen Landesverbänden bei den Diskussionen zurückhalten und im besten Falle keine öffentliche Stellung beziehen.

KAPITEL 5 AUFGABEN DER JURY

- 5.1 Es ist ratsam, im Interesse der Autoren, der Delegierten und des Publikums, dass täglich eine bis drei öffentliche Jurydiskussionen durchgeführt werden. Innerhalb dieses Rahmens ist es jedoch dem Organisator gestattet, die Zahl und den Zeitpunkt dieser Diskussionen festzulegen falls dies sich vorteilhafter mit der Abwicklung und den Zwängen der Programmgestaltung vereinbaren lässt.
- 5.2 Diese Diskussionen sollten sich nach Möglichkeit auf alle Filme eines Landesprogrammes beziehen und sollten pro Land eine Zeit von 10 Minuten nicht überschreiten. Es sollten sich dabei nur diejenigen Juroren zu Wort melden die etwas wirklich Bedeutsames zu einem bestimmten Film beizutragen haben. Es sollte hierbei vermieden werden dass ein Juror die Filme seines Verbandes in ungebührlicher Weise zu erklären oder zu verteidigen versucht.
- 5.3 Der Organisator ist verpflichtet die Übersetzung in Französisch, Englisch und Deutsch, sowie gegebenenfalls in die Landessprache, mit einer Simultananlage sicher zu stellen.
- 5.4 Die Jury hat den Auftrag alle gezeigten Filme zu bewerten, dies in Anbetracht der Tatsache dass der UNICA-Wettbewerb sich als ein offener Wettbewerb für alle Arten von Filmen versteht, bezüglich Format, Inhalt, Gestaltung und Aussage.
Die WMMC (World Minute Movie Cup) ist ein separates Ereignis und nicht von der Jury bewertet.
- 5.5 Die Jury bewertet getrennt jede Kategorie des Wettbewerbs. Sie kann Gold, Silber, Bronze und Ehrendiplom in jeder Kategorie geben.
- 5.6 Die Jury wählt einen Film in jeder Kategorie als das Beste aus dieser Kategorie. Es gibt keine Auszeichnung für den besten Film des gesamten Wettbewerbs.
- 5.7 Die Jury vergibt das interessanteste nationale Programm.
- 5.8 Die Jury entscheidet die Gewinner für alle anderen Preise, die von den Organisatoren oder anderen Organisationen angeboten werden können.
- 5.9 Die vorliegenden Bestimmungen wurden vom Komitee der UNICA Generalversammlung am 25-VIII-2016 angenommen und überarbeitet durch den Ausschuss. Sie treten am 1-1-2017 in Kraft .

(Änderungen vorbehalten)